IG WINDKRAFT
Austrian Wind Energy Association

Stellungnahme der IG Windkraft

zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Kärntner Landesregierung Zl. 03-Ro-ALL-373/1-2016, mit der das Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen neu erlassen werden soll (Windkraftstandorträume-Verordnung)

15. März 2016

Zur Änderung der Windkraftstandorträume-Verordnung der Kärntner Landesregierung erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf für Änderung der Verordnung für ein Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen in der derzeitigen Form schließt den Ausbau der Windenergie weitgehend aus. Grundsätzlich sind der Entwurf bzw. die gewählten Kriterien einer sinnvollen Integration erneuerbarer Energien wie der Windkraft abträglich. Die IG Windkraft spricht sich gegen den Entwurf aus. Es ist eine grundlegende Überarbeitung des in Begutachtung gesendeten Entwurfes für eine Windkraftstandorträume-Verordnung auf Basis von bisher fehlenden fachlich wissenschaftlichen Grundlagen dringend erforderlich.

Seit der Windkraftstandorträume-Verordnung konnte kein einziges Windrad in Kärnten errichtet werden.
Die bestehende Verordnung ist seit Oktober 2012 in Kraft. Seitdem die Verordnung den Ausbau der Windenergie in Kärnten regelt, konnte kein einziges Windrad in Kärnten errichtet werden. Im selben Zeitraum wurden in den anderen Bundesländern in Summe 363 Windräder mit einer Gesamtleistung von 1.036 MW errichtet. Wie bereits vor der Erlassung der letzten Verordnung angemerkt, ist die bestehende Windkraftstandorträume-Verordnung nicht geeignet den Windkraftausbau in Kärnten vorwärts zu bringen. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung sind vernachlässigbar und werden an dieser Situation nichts ändern. Darüberhinaus wurde die Evaluierungspflicht der letzten Verordnung gestrichen, wodurch die negative Ausstrahlung der Verordnung auf unbestimmte Zeit einzementiert wird.

Der Entwurf zur neuen Verordnung ist im Wiederspruch zu Landtagsbeschlüssen und lässt die Zielsetzung des „eMAP 2025 – Energiemasterplan Kärnten“ verfehlen.
Als die Verordnung im Jahr 2012 erstmals erstellt und erlassen wurde, hatte das Land Kärnten keine Zielsetzungen für den Ausbau der Windenergie. Die Einführung eines restriktiven Instrumentes zur radikalen Beschränkung bzw. teilweisen Verhinderung einer Bewilligungsmöglichkeit durch diese Verordnung stand daher nicht direkt im Widerspruch zu Beschlüssen der Landesregierung und des Landtages.

Nunmehr wurde aber im Mai 2014 sowohl in der Landesregierung, wie auch im Landtag einstimmig der „eMAP 2025 - Energiemasterplan Kärnten“ beschlossen. Darin ist für die Windkraft eine klare Zielsetzung von 50 Windkraftanlagen mit einer Stromproduktion von 250 GWh bis zum Jahr 2025 verankert. Ebenso ist darin festgelegt, dass die Windkraftstandorträume-Verordnung
2015 evaluiert und danach optimiert werden soll.
Mit dem Energiemasterplan Kärnten liegen erstmals konkrete Zielsetzungen für die verstärkte Nutzung der Windenergie in Kärnten vor. Die geltende Windkraftstandorträume-Verordnung, wie auch der praktisch gleichlautende Begutachtungsentwurf, widerspricht diesem Beschluss, wie in der Folge dargestellt wird.

In einem Planungsprozess für ein Windkraftprojekt und noch vielmehr im Verfahren für die behördliche Bewilligung sind unterschiedlichste Themenkreise und Kriterien zu berücksichtigen. Üblicherweise sind Themenfelder wie die Eignung des Standortes aufgrund der Windverhältnisse, die Erschließbarkeit, die Möglichkeit der Errichtung der Bodenleitungen zum öffentlichen Netz, ebenso wie Fragen der Raumordnung, der Sichtbarkeit und insbesondere des Naturschutzes dabei multifaktoriell zu berücksichtigen. Mit der

Windkraftstandorträume-Verordnung wurde das Kriterium der Sichtbarkeit als übergeordnetes und prioritäres Entscheidungskriterium über andere Kriterien gereiht. Dies hat zur Wirkung, dass viele Projekte, welche auf Grund anderen Kriterien (wie z.B. Naturschutz, Infrastrukturanbindung etc.) ideal geeignet wären, nicht mehr zur Umsetzung gelangen können. Somit können oftmals in Kärnten nicht mehr die, nach internationalen, fachlichen Standards idealen Standorte entwickelt werden, sondern nur noch jene enorm eingeschränkten Flächen, die hoffen das Kriterium der Sichtbarkeit nach der Windkraftstandorträume-Verordnung erfüllen zu können. Damit werden etwa Standorte ausgeschieden, die vom Konfliktpotential des Naturschutzes oder der Raumordnung keinerlei Schwierigkeiten bereiten, nur weil sie das Kriterium der Sichtbarkeit auf 40 km Abstand nicht erfüllen. Damit ist die Verordnung nicht für eine sinnvolle, fachlich begründete Lenkung des Windkraftausbaus in Richtung der bestgeeigneten Standorte brauchbar.

Der restriktive Tenor der Verordnung wird nicht nur den Ausbau der Windkraft nachhaltig belasten bzw. unterbinden, sondern auch durch seine Beispielwirkung ähnlich gelagerte Infrastruktur und technische Einrichtungen in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Der eher allgemein gefasste Begriff der Sichtbarkeit betrifft letztendlich auch Handy- und Funkmasten, Liftstützen und vor allem die Netzinfrastruktur der Energieversorger.

Aus Sicht der Windkraft ist dieser Verordnungsentwurf grundsätzlich zu überarbeiten bzw. zu verwerfen. Darüber hinaus bestehen auch international keine Beispiele, die dieser Methodik der Ausbaueinschränkung folgen. Nicht zu Letzt ist auch dies ein Indiz dafür, dass diese Herangehensweise nicht geeignet ist den Windkraftausbau positiv zu regeln.

Es wurde keine fachlich, wissenschaftlich, umfassende Evaluierung durchgeführt.
In der geltenden Verordnung ist eine Evaluierung der Verordnung vorgesehen. Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat, mit sehr eingeschränkter Fragestellung, beim Unternehmen mecca consulting eine Evaluierung der Windkraftstandorträume-Verordnung durchführen lassen.

Bereits die Verordnung aus dem Jahr 2012 hatte massive Mängel, in der Begründung des zentralen Ansatzes der Herleitung der Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit von Windkraftanlagen in Zusammenhang mit der theoretischen Sichtbarkeit eines Windparks von einem geringen Anteil der Dauerbesiedlungsfläche. Eine wissenschaftliche Begründung dafür wurde bis heute nicht vorgelegt. Auch in der Evaluierung der Windkraftstandorträume-Verordnung vom 3. Juni 2015 erfolgte dies nicht. Die Evaluierung weist auch schwere Mängel auf und kann keine brauchbare Basis für eine Beurteilung der geltenden Verordnung liefern.

Bisher wurden in Kärnten praktisch keine Bewilligungen unter Anwendung der Windkraftstandorträume-Verordnung ausgesprochen (Es liegt ja lediglich eine einzige Bewilligung für eine Einzelanlage vor). Daher gibt es keinerlei Entscheidungen von Oberinstanzen insbesondere von Berufungen bei negativen Bescheiden. Somit konnten die seit dem Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2012 bestehenden **massiven rechtlichen Kritikpunkte an der Verordnung** nicht ausjudiziert werden. Die IG Windkraft sieht es als schweren Nachteil für die generelle Planungs- und Investitionssicherheit in Kärnten an, dass bei der Evaluierung und der Erstellung des Entwurfes der Verordnung **keine Auseinandersetzung mit diesen juristischen Bedenken** erfolgte.

Auch wurde die unterschiedliche Handhabung der Methodik in den einzelnen Bewilligungsverfahren, aufgrund der Unbestimmtheit der Verordnung, offensichtlich. Eine Klärung und ausreichende Präzisierung erfolgt in der neuen Verordnung ebenso nicht.

Die Eigenart und Schönheit der Kärntner Landschaft muss langfristig erhalten und nachhaltig gesichert werden. Ein nachhaltiger Windkraftausbau steht dem nicht entgegen.
Der Ausbau der Windenergie gefährdet die Eigenart und Schönheit der Kärntner Landschaft nicht. Selbst im Windbundesland Niederösterreich, jenem Bundesland mit dem größten Windenergiepotential, sind lediglich 1,5% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. In Kärnten liegen nicht flächendeckend geeignete Standortverhältnisse vor, sondern sind auf einzelne Teilflächen beschränkt. Kärnten würde selbst bei starkem Windenergieausbau bei weitem nicht so viele Windräder wie Niederösterreich errichten können. Eine Änderung der gesamten Kärntner Landschaft ist schon deshalb unmöglich.

Die Steiermark zeigt, wie mit sinnvollen Regelungen der Windkraftausbau in der Alpinregion konfliktfrei gelenkt werden kann. Dabei wird darauf verwiesen, dass „...in Kärnten Windkraft nur in der Alpinregion ausgeschöpft werden kann, und diese Zonen grundsätzlich über ein hohes Konfliktpotential verfügen." Es ist nicht nachvollziehbar, wo die Unterschiede zwischen Windparkstandorten in der Steiermark und jenen in Kärnten liegen sollten. In der Steiermark ist die Errichtung von Windparks ebenfalls nur in Höhenlagen oberhalb von 1.000 Metern möglich. Im Gegensatz zu Kärnten sind aber in den letzten drei Jahren in der Steiermark 36 Windräder mit einer Gesamtleistung von 80 MW errichtet worden.
Wie Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, sind Genehmigungsverfahren für Windparkprojekte in jenen Bundesländern, die noch kaum Windräder genehmigt haben, für die ausführenden Beamten Neuland und die Auslegung allzu oft überschießend. Eine Zusammenarbeit mit den Sachverständigen von Bundesländern mit funktionierendem Windkraftausbau ist hier empfehlenswert.

Die Kärntner Bevölkerung ist für den Ausbau der Windkraft, dies zeigen eine Reihe von Meinungsumfragen in den letzten Jahren, unabhängig davon wer diese Befragung durchgeführt bzw. beauftragt hat. Die aktuellste Meinungsumfrage, durchgeführt vom Meinungsforschungsinstitut Jaksch und Partner im März/April des Vorjahres im Auftrag der IG Windkraft ergab, dass auch die Bevölkerung in Kärnten für den Ausbau der Windkraft eintritt. Auf die Frage „Welche Kraftwerke sollten Ihrer Meinung nach in Österreich gebaut werden?" nannten in Kärnten 75 % der Befragten die Windkraft. Damit liegt der Anteil in der gleichen Größenordnung wie im Durchschnitt Österreichs (78 %). Auch der Anteil der Bevölkerung, der die Windkraft ablehnt ist mit 0 % sogar unter dem österreichischen Durchschnitt von 2,6 % (Antwort auf die Frage: „Und welche Kraftwerke sollten Ihrer Meinung nach auf gar keinen Fall in Österreich gebaut werden?).
Alle Ergebnisse dieser Umfrage finden sie unter: https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1029318

Ein Ausschluss der Windkraft ist ein wirtschaftlicher Schaden für Kärnten.
Nach dem Ökostromgesetz müssen die Stromkonsumenten in Kärnten, sowohl die Bevölkerung, wie auch die Wirtschaft mit den Beiträgen in ihrer Stromrechnung die Ökostromförderung jedenfalls mitfinanzieren. Wirtschaftlich direkt profitieren kann das Bundesland Kärnten aber nur, wenn auch Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger in Kärnten realisiert werden und dadurch Kärntner Ökostrom-Betreiber auch Ökostromförderung für ihren produzierten Strom erhalten. Ein de facto Ausschluss der Option Windkraft ist daher sicherlich zum wirtschaftlichen Schaden für das Bundesland Kärnten. In den letzten vier Jahren wurde daher mehr als 70 Millionen Euro von den Kärntner Haushalten für die Ökostromförderung bezahlt, ohne durch den Aufbau von Windrädern Wertschöpfung im eigenen Bundesland auszulösen.

Windkraft hat Vorteile – Kärnten sollte sie nutzen

- Windkraft ist ein wichtiger Beitrag zu mehr Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Importstrom, der zu einem bedeutenden Teil aus Atomkraftwerken stammt.
- Windkraft ist effizient: Eine moderne Windkraftanlage mit 3 MW Leistung erzeugt in einem Jahr Strom für 2.000 Haushalte.
- Windenergie generiert Wertschöpfung in Österreich: Ein Windrad mit 3 MW Leistung bewirkt 1,4 Mio. € heimische Wertschöpfung durch den Bau und inländische Anlagenteile und 3,3 Mio. € heimische Wertschöpfung durch den Betrieb.
- Windenergie schafft Arbeitsplätze: Mehr als 170 österreichische Unternehmen sind Lieferanten für Hersteller von Windkraftanlagen am internationalen Markt. Auch Betrieb und Service von Windkraftanlagen sichert dauerhaft Arbeitsplätze.
- Windkraft leistet einen Beitrag zum Klimaschutz: Allein in Europa vermeiden Windkraftanlagen mehr als 200 Mio. t CO2 – das ist mehr als das doppelte des gesamten CO2-Ausstoßes Österreichs.
- Windenergie ist saubere Energie: Bei der Erzeugung von Windenergie fallen keine Abgase, radioaktive Strahlung, Abfälle oder Abwässer an und Wind ist ein kostenloser, heimischer „Energierohstoff". Solange die Sonne scheint, wird uns der Wind zur Verfügung stehen.
- Windkraftanlagen hinterlassen keine Spuren: Nach Ablauf des Lebenszyklus' können Windkraftanlagen rasch und umweltverträglich demontiert werden.

- Investitionen in Windkraft rechnen sich: Österreich zahlte rund 10 Mrd. Euro für Energieimporte. Der verstärkte Ausbau von Windenergie ist daher eine Investition, die sich auszahlt. Gerade für öffentliche Haushalte ist die Windkraft von Vorteil. Ein Windkraftbetreiber zahlt über die Lebensdauer des Windparks hohe Beiträge an öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) in Form von Steuern und Abgaben.

Die IG Windkraft spricht sich gegen den Entwurf aus. Es ist eine grundlegende Überarbeitung des in Begutachtung gesendeten Entwurfes für eine Windkraftstandorträume- Verordnung auf Basis von bisher fehlenden fachlich wissenschaftlichen Grundlagen dringend erforderlich.

DETAILS

Es wurde keine fachlich, wissenschaftlich umfassende Evaluierung durchgeführt

In der geltenden Verordnung, ist eine Evaluierung der Verordnung vorgesehen. Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat, mit sehr eingeschränkter Fragestellung, beim Unternehmen mecca consulting eine Evaluierung der Windkraftstandorträume-Verordnung durchführen lassen.

Die Evaluierung weist massive Mängel auf:

- Die Evaluierung liefert keine Begründung für den zentralen Ansatz der Verordnung.

Bereits die Verordnung aus dem Jahr 2012 hatte massive Mängel, in der Begründung des zentralen Ansatzes der Herleitung der Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit von Windkraftanlagen in Zusammenhang mit der theoretischen Sichtbarkeit eines Windparks von einem geringen Anteil der Dauerbesiedlungsfläche. Eine wissenschaftliche Begründung dafür wurde bis heute nicht vorgelegt.
In der Evaluierung der Windkraftstandorträume-Verordnung vom 3. Juni 2015 wurde nicht einmal der Versuch unternommen eine Begründung der Korrelation zwischen der Sichtbarkeit eines Windparks von Flächenanteilen von Dauersiedlungsraum aus extrem weiter Entfernung und der Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit des Projektes nachzuweisen.

- Die Evaluierung lässt einen falschen Eindruck über den Stand der Technik bei der Beurteilung von Sichtbarkeitsbeziehungen bei Windparks erscheinen.

In der Evaluierung (auf Seite 31) wird der Eindruck vermittelt, dass Sichtbarkeitsregelungen auch für Fernwirkungen mit einem Radius von 40 km, wie dies in der Windkraftstandorträume-Verordnung enthalten ist, „Stand der Technik“ seien. Dieser Aussage muss entschieden entgegen getreten werden, da sie falsch ist. International und in Österreich sind explizite Regelungen für Sichtbarkeit über solche Distanzen nicht üblich. Daher konnte in der Evaluierung keinerlei Beispiel für eine solche Regelung angeführt werden.

- Zentrale Aufgaben der Evaluierung wurden vom Auftraggeber geliefert bzw. vorgegeben.

Da in Kärnten in den letzten Jahren lediglich eine einzige Windkraftanlage bewilligt werden konnte, war es nicht möglich Aussagen über die Praktikabilität und den Lenkungseffekt an Hand der Erfahrungen rechtskräftiger Bewilligungen durchzuführen. Daher wäre eine vorurteilsfreie Beurteilung der Erfahrung der vielen laufenden Bewilligungsverfahren, die teilweise seit vielen Jahren nicht zu einer rechtskräftigen Bewilligung geführt haben, zu erheben. Wie aus den Ausführungen der Evaluierung (auf Seite 36) ergeht, wurde die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit der Windparkprojekte aufgrund der Aussage und der Unterlagen der Abteilung 3 durchgeführt. Ebenso die Einschätzung welche Projektadaptierungen für eine Bewilligungsfähigkeit erforderlich seien, geht auf diese Unterlagen zurück. Aufgrund der Ausführung ist zu bezweifeln, dass der Autor der Evaluierung nach den Kontakten mit den Betreibern, eine eigenständige Meinungsbildung über den Stand der Bewilligungsverfahren, die Möglichkeiten und Chancen der Bewilligungsfähigkeit der Projekte und die notwendigen Adaptierungen dafür, selbst durchgeführt hat. Mangels einer eigenständigen Beurteilung dieser wesentlichen Fragestellung liegt in der

Evaluierung ein schwerer Mangel vor. Etwa wurde nicht beurteilt, ob durch die angesprochenen Projektadaptierungen (Standortverlagerung oder Verringerung der Nabenhöhe) eine Wirtschaftlichkeit der Projekte erhalten bleiben würde. Ohne eine eigenständige Beurteilung dieser Fragestellungen ist die zentrale Aussage des Evaluierungs-Gutachtens, dass die Erreichung der im e-Map festgelegten Entwicklungsziele zur Installierung von 50 Windrädern in Kärnten mit einer Gesamtkapazität von 250 GWh auf Basis der vorliegenden Verordnung möglich ist, mangelhaft begründet und somit wertlos.

Auch sind die Ausführungen des Evaluierungsgutachtens (auf Seite 37) zu den Ursachen bislang nicht erfolgter Bewilligungen für Kärntner Windparkprojekte nicht geeignet darzulegen, warum gerade in Kärnten, bis auf eine Einzelanlage, keinerlei Bewilligungen erteilt wurden, während in anderen Bundesländern Windparkprojekte mit mehreren hundert MW Leistung mit positiven Bewilligungsbescheiden ausgestattet wurden.

Die Evaluierung vom 3. Juni 2015 ist daher als fachliche, wissenschaftliche Grundlage für eine neuerliche Erlassung der Verordnung, wie dies derzeit geplant ist, nicht geeignet.

Im Entwurf der neuen Verordnung wurden nicht einmal die in der Evaluierung vorgeschlagenen relativ geringfügigen Änderungen (ab Seite 44, Änderung der Sichtbarkeitsregelung, Änderung der Abstandsregelung, Methodik etc.) berücksichtigt. Eine nachvollziehbare Begründung dazu fehlt.

1. Standorträume (§ 4 Abs. 1)

Die Ausführungen zu Standorträumen für Windkraftanlagen (§ 4 Abs.1 Punkt a bis g) sind sehr wage gehalten und eröffnen ein weites Feld von persönlichen Ansichten des jeweiligen Betrachters und sind teilweise bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften jedenfalls in einem behördlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.
Die angesprochenen denkbaren Veränderungen z.B. des Landschaftsbildes, die Kumulationswirkung und die Einflüsse auf den Naturhaushalt sind in den erforderlichen Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen eingehend von Amtssachverständigen projektspezifisch zu prüfen und zu beurteilen. Windkraftanlagen haben bei sorgfältiger und guter Planung eine geringe Auswirkung auf den Naturhaushalt, doch ist dies nur anhand des einzelnen Projektes genau beurteilbar. Die detaillierte Prüfung denkbar möglicher Beeinflussungen (wie z.B. Lärm, Schattenwurf etc.) erfolgt jedenfalls im elektrizitätsrechtlichen Verfahren bzw. im Umweltverträglichkeitsverfahren und dadurch ist bereits sichergestellt, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen für dauergenutzte Wohngebäude und Siedlungen kommen kann (wie in Punkt e angesprochen).
Die Wirkung von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wird sehr unterschiedlich bewertet und hängt sehr bedeutend auch von der Werthaltung des Betrachters bzw. des Beurteilers ab. Generell unterliegt die Landschaft immer der Veränderung durch die menschliche Tätigkeit. Beispiele von bereits errichteten Windparks in der Steiermark, Niederösterreich und dem Burgenland zeigten eine hohe Akzeptanz und Identifikation der Bevölkerung mit der Nutzung der Windkraft.

2. Ausschluss aller Schutzgebiete (§ 4 Abs. 2)

Der generelle Ausschluss aller Schutzgebiete (Nationalparke, Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) ist sachlich nicht nachvollziehbar. Hier ist eine Differenzierung geboten. Insbesondere bei Natura-2000 Gebieten ist ein genereller Ausschluss in Frage zu stellen, weil die Systematik der entsprechenden Grundlagen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) davon ausgeht, dass einzelne Schutzgüter geschützt werden, nicht jedoch generell die gesamte Fläche. Diese Richtlinien sehen keinen generellen Ausschluss der Windkraft vor, vielmehr sind die konkreten Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu prüfen (siehe Publikation der EU Kommission „EU Guidance on wind energy development in accordance with the EU nature legislation“:http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf).

Abänderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2:
Natura 2000 Gebiete sollen nicht generell ausgeschlossen werden (§ 2 Abs. 2 Li. b soll entfallen).

3. Sichtbarkeitskriterien (§ 5 Abs. 2 bis Abs. 5)

Bis heute hat das Amt der Kärntner Landesregierung keine wissenschaftliche Begründung für diesen Ansatz der Verordnung des Zusammenhanges der theoretischen Sichtbarkeit auf extrem weiter Distanz und einer Unverträglichkeit bzw. Verträglichkeit von Windkraftanlagen liefern können.
Auch in der Evaluierung der Windkraftstandorträume-Verordnung vom 3. Juni 2015 wurde nicht einmal der Versuch unternommen einer Begründung der Korrelation zwischen der Sichtbarkeit eines Windparks von Flächenanteilen von Dauersiedlungsraum aus extrem weiter Entfernung und der Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit.

Die Kriterien für die Sichtbarkeit sind unsachlich und überschießend. Die Sichtbarkeit ergibt sich hier durch einen Ausschlussradius, der bauliche Maßnahmen pauschal ausschließt und somit den Status quo konserviert. Für Anlagen mit mehr als 80 m Nabenhöhe soll in einem Radius von 10 km lediglich auf 2 % des Dauerbesiedlungsraumes und bei einem Radius über 25 km bzw. 50 km lediglich auf 1 % des Dauersiedlungsraumes eine Sichtbarkeit gegeben sein. Dauersiedlungsraum sind Bauland und Agrarland (ausgenommen sind also nur Wald und alpines Gelände).

In der Realität wird jedoch die Sichtbarkeit durch unterschiedliche Parameter wie unten angeführt beeinflusst:

- Meteorologische Eigenschaften (Luftfeuchtigkeit, Wettersituation)
- Topografie (Ebene, Gebirge, Hügelland)
- Vegetation (Wald, Alm, ...)
- Anthropogene Nutzung (Bebauung, Industriegebiet, Siedlungsraum etc.)

Selbst bei Miteinbeziehung jener Parameter, die durch raumplanerische Werkzeuge möglich sind, ist eine endgültige Festlegung auf eine der Verordnung entsprechende hohe Auflösung (max. 1-2% des Siedlungsraumes) schwierig bis unmöglich zu erreichen. Dies schafft extreme Unsicherheiten im Planungsprozess für die Projektentwickler. Diese Bedenken haben sich auch in den laufenden Bewilligungsverfahren bestätigt.

Der Interpretationsspielraum durch die nicht exakt abgrenzbare Methode ist viel zu groß und erzeugt so unklare Rahmenbedingungen. Bisher wurden in den Bewilligungsverfahren zur Handhabung der Methode unterschiedliche Aussagen getätigt. Es liegt keine einheitliche Handhabung vor.
Darüberhinaus bestehen auch international keine Beispiele die dieser Methodik der Ausbaueinschränkung folgen. Nicht zu Letzt ist auch dies ein Indiz dafür, dass diese Herangehensweise nicht geeignet ist dein Windkraftausbau positiv zu regeln.

Da auch in der einschlägigen Literatur zur Landschafts- und Regionalplanung Nah-, Mittel- und Fernwirkungszonen zum stark überwiegenden Teil bis auf Entfernungen von maximal 10 km definiert werden, sind die gewählten Sichtbarkeitsradien bzw. die Wahrnehmungsschwellen für das Land Kärnten für die IG Windkraft in dieser Form nicht nachvollziehbar. Die Einteilung von Nahzone (bis 1 allenfalls 2 km), Mittelzone (bis 5 km) und Fernzone (bis 10 km) ist Stand der Technik und allgemein üblich und in verschiedensten auch österreichischen Gutachten wissenschaftlich belegt. Eine Sichtbarkeit über die Fernzone von 10 km hinaus ist stark von Faktoren wie Witterung abhängig und kann daher nicht generell angenommen werden und ist als Beurteilungskriterium daher zu verwerfen.

Darüber hinaus ist eine Korrelation zwischen Sichtbarkeit und Verträglichkeit nicht zielführend, auch nicht in geringeren Entfernungen. Ist ein Windpark weniger verträglich, wenn wenig Dauersiedlungsraum ihn sieht, dieser dafür landschaftlich sensibel ist? Was, wenn ein Windpark nahe einem bedeutenden Nationalpark steht, aber wenig Dauersiedlungsraum optisch beeinflusst? **Eine fachliche Auseinandersetzung in einem Landschaftsbildgutachten, wie dies im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt, ist aus unserer Sicht wesentlich seriöser als die allgemeine Annahme einer Korrelationswirkung zwischen Flächenanteilen von Dauersiedlungsraum und Sichtbarkeit.**

Würden entsprechende Kriteriensets etwa durch Bürgerbewegungen auf ähnliche Infrastrukturprojekte, auch jene, die naturgemäß näher am Siedlungsraum errichtet werden wie Liftanlagen, Handymasten oder die elektrische Infrastruktur, umgelegt werden, fiele im strengsten Kriterienset ein Gebiet von rund 7.800 km² (Kreisfläche von 50 km) unter diese Regelung – also 82 % der Landesfläche Kärntens (rd. 9.500 km²). Und bei Heranziehung des 25 km

Radius wären dies noch immer 20 % der Landesfläche Kärntens (rd. 2.000km²).
Angesichts des enormen Ausmaßes der zu beurteilenden Flächen stellt sich eine Reihe von rechtlicher und praktikabler Fragestellungen. Ist Dauersiedlungsraum in benachbarten Bundesländern wie z.B. der Steiermark mit einzurechnen oder nicht? Wie ist Dauersiedlungsraum im Ausland, z.B. in Slowenien, zu berücksichtigen? Wird die Vegetation mit einbezogen bzw. wie wird auf die Änderung dieses Bewuchses Rücksicht genommen (z.B. niedrigere Baumhöhen im Jungwuchs etc.)
Zudem weisen wir darauf hin, dass Anlagen vom Standorttyp 3 (bis zu 50 m Nabenhöhe) de facto kaum von Relevanz sein werden, da die moderne Anlagenentwicklung weit darüber hinaus geht. Ebenfalls sind die anderen Narbenhöhen mittlerweile nicht mehr Stand der Technik und vor allem für Waldstandorte nicht wirtschaftlich einsetzbar. Nabenhöhen von 140 Metern sind mittlerweile Stand aktueller Projekte in Österreich. Projekte, die in Planung sind, arbeiten bereits mit noch höheren Nabenhöhen.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Sichtbarkeitsregelungen werden daher als nicht sach- und fachgereicht abgelehnt. Der Schutz des Landschaftsbildes sollte allein im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

Abänderungsvorschlag zu § 5 Abs. 1 bis Abs. 5:
§ 3 Abs. 1 bis Abs. 5 entfallen

4. Abstand von 1.500 m zu Wohngebiet (§ 5 Abs. 6)

Das generelle Erfordernis, 1.500 m Abstand zu ständig bewohnten Gebäuden und zu gewidmetem Bauland, das für Wohngebäude bestimmt ist, einzuhalten, ist überschießend, und zwar ungeachtet der Ausnahme in Fällen, wo eine optische und lärmtechnische Abschirmung erfolgt. Ein Abstand von 1.500 m ist im österreichischen aber auch im europäischen Vergleich ausnahmslos restriktiv
Bereits in den verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren werden Mindestabstände zum Schutz von Leben und Gesundheit der Nachbarn festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Angesichts der Größe der modernen Anlagen wäre ein Abstand von 1.000 m (wie im Burgenland) bis 1.200 m (wie in Niederösterreich) sachgerecht. In Niederösterreich und Burgenland, wo über 600 Windkraftanlagen in Betrieb sind, hat man damit gute Erfahrungen gemacht.
Ein wesentlicher Punkt ist auch, dass die erforderlichen Abstände zu bewohnten Gebäuden im Grünland bzw. zu Einzelgehöften meist weit geringer sind. In Niederösterreich z.B. ist nach dem NÖ Raumordnungsgesetz für landwirtschaftliche Wohngebäude und erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätze lediglich ein Abstand von 750 m erforderlich. Im Burgenland gilt für Einzelgehöfte ebenfalls ein Abstand von 750 m.

Daher ist der generelle Abstand von 1.500 m wie im Entwurf der Verordnung vorgesehen nicht sach- und fachgerecht und daher abzulehnen.

Abänderungsvorschlag zu § 5 Abs. 6:
Die Entfernung von Windkraftanlagen muss zu gewidmetem Wohnbauland mindestens 1.200 m und zu dauerhaft bewohnten Einzelgebäuden mindestens 750 m betragen. Eine Unterschreitung dieser Distanz ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen eine optische und lärmtechnische Abschirmung der bewohnten Gebäude, etwa durch vorgelagerte Bergrücken, gegeben ist. Die Distanz von 1.000 m darf zu gewidmetem Wohnbauland keinesfalls unterschritten werden.

5. Einschränkungen bei Tourismusgemeinden (§ 5 Abs. 7)

Ein genereller Ausschluss von Gemeinden mit mehr als 100.000 Nächtigungen pro Jahr als Standortgemeinde für Windkraftanlagen wird abgelehnt. Eine Beurteilung hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsfunktion erfolgt ohnehin einzelfallbezogen im Behördenverfahren.

Die Argumentation in Bezug auf die negative Tourismuswirkung (§5 Abs. 7) ist in Bezug auf die Windenergie nicht haltbar. Dies bestätigen viele internationale wissenschaftliche Studien.

Eine Zusammenfassung: https://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2014.01.15/1389796272058693.pdf

Obwohl durch die Windenergie natürlich ein visueller Reiz entsteht, kann nicht vorweggenommen werden, dass dieser Effekt rein negativ sei. Im Gegenteil zeigen Beispiele aus auch für die Windenergie genutzten Regionen, dass diese in keinerlei Konflikt mit dem Tourismus steht. Hier seien vor allem die durchaus stark touristisch genutzten Regionen im Osten Niederösterreichs (Weinregion Poysdorf) und des nördlichen Burgenlandes (Neusiedlersee) genannt.
In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf (Allgemeiner Teil Punkt 6) wird dargestellt dass; „Vom fremdenverkehrlichen Blickwinkel muss darauf verwiesen werden, dass es keinerlei positive Effekte zwischen der Errichtung von Windparks und den spezifischen Tourismussparten wie landschaftsgebundene Erholungsnutzung, Kultur, Sport, Events oder Gesundheitstourismus gibt.“ Dabei sei darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Projekten in Österreich sehr wohl ein positiver Effekt auf den Tourismus festgestellt werden konnte (Vergleich z.B.: das Windrad in Lichtenegg in der Buckligen Welt, NÖ)
Weiter heißt es im selben Punkt: „Eine Entscheidungsrelevanz für einen Urlaub in Kärnten wird aber weder bei Vorhandensein noch bei Fehlen von Windparks in Kärnten ableitbar sein.“ Dieser Aussage können wir, auch aufgrund der Literaturrecherche in diesem Bereich, zustimmen. Die Existenz von Windparks wurde bis jetzt noch nirgends als Entscheidungskriterium für oder gegen eine Urlaubsdestination in Betracht gezogen. Wie daraus die Schlussfolgerung im selben Absatz getroffen werden konnte ist uns nicht nachvollziehbar: „Durch solch großtechnische Infrastrukturen mit ihrer schieren Größe und die übliche Maßstäblichkeit sprengenden Proportionen besteht die Gefahr einer weiträumigen Veränderung des Charakters der Landschaft im alpinen Raum, wodurch Kärnten seine hervorragende Stellung als naturnahe Urlaubsdestination verlieren könnte.“
Windkraftanlagen haben keinen relevanten Einfluss auf die Urlaubsentscheidung von Touristen.

Weiters ist nicht einsichtig, wie der Ausnahmetatbestand in § 7 (Zulässigkeit im Nahebereich zu großtechnischen Infrastrukturen (Erläuterungen: Zu § 7 Abs. 2 lit. b K-UPG:) konkret ausgelegt und vollzogen werden soll.

Die Argumentation in Bezug auf die negative Tourismuswirkung (§5 Abs. 7) ist in Bezug auf die Windenergie nicht haltbar.

Abänderungsvorschlag zu § 5 Abs. 7
§ 3 Abs. 7 entfällt

6. Entfall der Evaluierungspflicht ist nicht sinnvoll (§ 7)

Im Begutachtungsentwurf der Verordnung ist die verpflichtende Evaluierung der bestehenden Verordnung und ein Ablauf der Gültigkeit der Verordnung nicht mehr zu finden. Dies ist insofern überraschend, weil die Beurteilung der bestehenden Verordnung vor allem auf Vermutungen beruht. Fakt ist, dass bis heute kein einzige Windkraftwerk im Rahmen dieser Verordnung gebaut worden ist. Unserer Einschätzung nach wird das gesteckte Ziel von 50 Windräder bis 2025 mit der bestehenden Verordnung nicht realisierbar sein.

Jedenfalls ist eine Evaluierung und ein Ablauf der Gültigkeit der Verordnung aufzunehmen.

Abänderungsvorschlag zu § 7
(1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Diese Verordnung ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten im Hinblick auf die Zielsetzung des § 1 zu evaluieren.
(3) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Kontakt:
Mag. Stefan Moidl
s.moidl@igwindkraft.at
02742 219 55 0